



# Öffentliches Recht und Europarecht AKTUELL

14/2015 03.04.2015

REDAKTIONELLE LEITUNG:

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler / Assoz. Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

Neu:

Andreas Hauer (Hg)

## Korruption, Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung

Das Studienbuch „Korruption, Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung“ umfasst neben einer Einführung in das Thema eine Materialiensammlung aus wichtigen Rechtsgrundlagen des nationalen, völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Antikorruptionsrechtes.

25 Euro, 303 Seiten, Weicheinband, broschiert, Stand 1. Februar 2015, ISBN 978-3-902883-22-3.

Zu beziehen ua über [www.pedell.at](http://www.pedell.at).

## I. Bundesgesetzblatt

### [BGBl I 39/2015](#)

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgesellschaften erlassen wird (**Islamgesetz** 2015) (Schaffung eines Regelungsrahmens für die äußeren Angelegenheiten; Schaffung von Regeln vergleichbar der kategoralen Seelsorge; Einrichtung von theologischen Studien)

### [BGBl II 62/2015](#)

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Identifizierung von Sparvereinsmitgliedern (**Sparvereinsverordnung** – SpVV)

### [BGBl II 67/2015](#)

Verordnung des Bundeskanzlers, mit der die **WFA-Grundsatz-Verordnung** geändert wird

### [BGBl II 68/2015](#)

Verordnung des Bundeskanzlers, mit der die **Wirkungscontrollingverordnung** geändert wird

### [BGBl II 69/2015](#)

Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die **WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung** geändert wird (1. WFA-FinAV-Novelle)

### [BGBl II 70/2015](#)

Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die **Vorhabensverordnung** geändert wird

### [BGBl II 71/2015](#)

Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die **WFA-EU-Mitbefassungs-Verordnung** geändert wird (1. WFA-EU-MV-Novelle)

## II. Amtsblatt der EU

### [ABI L 83 v 27.03.2015, 1](#)

Verordnung (EU) 2015/475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über die im **Abkommen** zwischen der **Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island** vorgesehenen Schutzmaßnahmen

### [ABI L 83 v 27.03.2015, 6](#)

Verordnung (EU) 2015/476 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über die möglichen **Maßnahmen** der Union aufgrund eines vom **WTO-Streitbeilegungsgremium** angenommenen Berichts über **Antidumping- oder Antisubventionsmaßnahmen**

### [ABI L 83 v 27.03.2015, 11](#)

Verordnung (EU) 2015/477 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über **mögliche Maßnahmen** der Union im Fall einer **gleichzeitigen Anwendung** von Antidumping- bzw. Antisubventionsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen

### [ABI L 83 v 27.03.2015, 16](#)

Verordnung (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über eine **gemeinsame Einfuhrregelung**

### [ABI L 83 v 27.03.2015, 34](#)

Verordnung (EU) 2015/479 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über eine **gemeinsame Ausfuhrregelung**

### [ABI L 91 v 02.04.2015, 3](#)

Leitlinie (EU) 2015/510 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2014 über die **Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems** (EZB/2014/60)

### III. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof, Verwaltungsgerichte

#### A. Verfassungsgerichtshof

23.02.2012, [E 155/2014](#)

**AsylG**; Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander und im Recht auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung durch Abweisung des Asylantrags mangels eigenständiger Ermittlungen hinsichtlich der Verfolgung auf Grund der Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der afghanischen Frauen

05.03.2015, [B 533/2013](#)

**UniversitätsG**; keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Abweisung des Antrags eines deutschen Staatsangehörigen auf Zulassung zum **Diplomstudium Humanmedizin** nach **genderspezifischer Auswertung des Eignungstests** mangels eines Studienplatzes innerhalb der sogenannten „EU-Quote“; keine Verletzung des Diskriminierungsverbots wegen des Geschlechts; kein Verstoß der Bestimmungen des UniversitätsG 2002 und der Zulassungsverordnung über die Quotierung der zur Verfügung stehenden Studienplätze gegen das Diskriminierungsverbot aus Gründen der Staatsangehörigkeit angesichts einer tatsächlichen Gefährdung des öffentlichen Gesundheitssystems in Österreich durch einen absehbaren Mangels an Ärztinnen und Ärzten in naher Zukunft

10.03.2015, [G 180/2014 ua](#)

**StrafprozessO**; Verfassungswidrigkeit des § 126 Abs 4 letzter Satz StPO, der es dem Angeklagten im Strafprozess ausnahmslos verbietet, den von der StA bestellten **Sachverständigen** wegen **Befangenheit auf Grund seiner Tätigkeit im Ermittlungsverfahren** für das Hauptverfahren abzulehnen; Verstoß gegen das in Art 6 Abs 3 lit d EMRK normierte Gebot der Waffengleichheit; Ausdehnung der Anlassfallwirkung auf beim OGH anhängigen Rechtssachen; Beurteilung einer allfälligen Befangenheit durch Einzelfallprüfung

10.03.2015, [E 1139/2014](#)

**GlücksspielG**; keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Verhängung einer Verwaltungsstrafe wegen **Veranstaltung verbotener Ausspielungen mit Glücksspielautomaten**; Zuständigkeit der Verwaltungsstrafbehörden, unabhängig vom möglichen Höchsteinsatz, im Hinblick auf die nach einem Günstigkeitsvergleich anzuwendende neue Rechtslage mit Subsidiarität der gerichtlichen Strafnorm zu Recht angenommen; keine willkürliche Bestrafung durch Zugrundelegung des niedrigeren Strafrahmens

11.03.2015, [G 194/2014 ua](#), [V 97/2014](#); [G 210/2014](#), [V 106/2014](#); [G 208/2014](#), [V 104/2014](#)

**BundesG über Sanierungsmaßnahmen für die HYPO ALPE ADRIA BANK INTERNATIONAL AG**; Zurückweisung von Individualanträgen auf Aufhebung von Bestimmungen des HaaSanG, der HaaSanVO, sowie des GSA mangels Umweltschadens; Möglichkeit zur Befassung der ordentlichen Gerichte

11.03.2015, [E 819/2014](#)

**FremdenpolizeiG**; keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Abweisung der Beschwerde hinsichtlich des angefochtenen Bescheids über die Feststellung der Duldung; Möglichkeit einer Säumnisbeschwerde hinsichtlich des Antrags auf Ausstellung einer Karte für Geduldete

11.03.2015, [E 1168/2014](#)

**AsylG**; Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Abweisung des Antrags auf internationalen Schutz mangels Prüfung der Verfolgung des afghanischen Bf wegen Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der Familie

11.03.2015, [E 1264/2014](#)

**Oö MindestsicherungsG**; Verletzung im Gleichheitsrecht durch Versagung der **bedarfsorientierten Mindestsicherung** mangels gewöhnlichen Aufenthalts in Oberösterreich angesichts eines Rehabilitationsaufenthalts in Niederösterreich; ver-

trags- und verfassungskonforme Interpretation der Regelung des Oö MindestsicherungsG über den gewöhnlichen Aufenthalt als Anspruchsvoraussetzung geboten

12.03.2015, [G 205/2014 ua](#)

**GlücksspielG**; keine Verfassungswidrigkeit des Verbots des „**kleinen Glücksspiels**“ in Wien; kein unverhältnismäßiger Eingriff in die Erwerbsfreiheit sowie das Recht auf Unversehrtheit des Eigentums; keine Verletzung des – aus dem Gleichheitssatz erfließenden – Vertrauensgrundsatzes

12.03.2015, [E 58/2015](#)

**Oö BauO**; keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Abweisung des Antrags von Nachbarn auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegen die der beteiligten Partei erteilte Baubewilligung; keine Bedenken gegen die Regelung über den **Ausschluss der aufschiebenden Wirkung** im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip und das Prinzip der faktischen Effektivität des Rechtsschutzes; **vom Verwaltungsgerichtsverfahren abweichende Regelung** auch erforderlich angesichts des Regelungszwecks und der Besonderheiten des Baubewilligungsverfahrens

## B. Verwaltungsgerichtshof

18.02.2015, [2012/10/0229](#)

**AVG; ZustellG**; die Rechtsfrage, ob eine **Berufung rechtzeitig oder verspätet** eingebracht wurde, ist aufgrund von Tatsachen zu entscheiden, welche die Behörde festzustellen hat; der Partei ist Gelegenheit zu geben, vom Ermittlungsergebnis Kenntnis zu erlangen und dazu Stellung zu nehmen; die Verletzung dieser Verfahrensvorschrift führt zu einem rechts- erheblichen Verfahrensmangel, wenn nicht auszuschließen ist, dass die belangte Behörde bei dessen Vermeidung zu einem anderen Bescheid hätte kommen können

18.02.2015, [2013/03/0156](#)

**EisenbahnG; Auflassung einer Eisenbahnkreuzung**; diese ist zulässig, wenn das verbleibende oder umzugestaltende Wegenetz oder sonstige durchzuführende Ersatzmaßnahmen den Verkehrserfordernissen entsprechen; kein Anspruch der betroffenen Gemeinde auf das Erhalten vom bestehende Wegenetz samt den vorhandenen Eisenbahnkreuzungen oder möglichst kurzen Verbindungen zwischen einzelnen Ortsteilen der Gemeinde; unzumutbare Verschlechterungen des straßenverkehrstechnischen Anschlusses einzelner Ortsteile einer Gemeinde können dazu führen, dass von einem den Verkehrserfordernissen entsprechenden Wegenetz nach Auflassung einer Eisenbahnkreuzung nicht mehr auszugehen ist

18.02.2015, [Ra 2014/03/0045](#)

**VwGVG**; die VwGe erfüllen ihrer **Begründungspflicht nach § 29 VwGVG** nicht, wenn sich die ihre Entscheidung tragenden Überlegungen zum maßgebenden Sachverhalt, zur Beweiswürdigung sowie die rechtliche Beurteilung in den wesentlichen Punkten nicht aus der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung selbst ergeben; die bloße Zitierung von Beweisergebnissen – wie vorliegend die Äußerungen eines Amtssachverständigen – ist nicht hinreichend, um diesen Anforderungen gerecht zu werden

18.02.2015, [Ro 2014/03/0077](#)

**EisenbahnG**; die „im Einzelfall zur Anwendung kommende **Sicherung schienengleicher Eisenbahnübergänge**“, über die nach § 49 Abs 2 EisenbahnG zu entscheiden ist, bedeutet die **Entscheidung über die Ausgestaltung der Art und Weise der Sicherung** und damit deren inhaltlich gestaltende Festlegung für den Einzelfall; erfolgt eine behördliche Entscheidung über eine derartige Ausgestaltung, ist § 48 Abs 2 bis 4 EisenbahnG sinngemäß anzuwenden; wird aber von der Behörde keine derartige Ausgestaltung für den Einzelfall normiert, sondern lediglich entschieden, dass die bisherigen Sicherungen von schienengleichen Eisenbahnübergängen beibehalten werden können, kommt die sinngemäßen Anwendung des § 48 Abs 2 bis 4 EisenbahnG nicht zum Tragen

24.02.2015, [2013/05/0121](#)

**BauO für Wien;** gem § 8 Abs 2 Z 2 BauO für Wien darf ein Vorhaben nicht dazu führen, dass die bei der **Verhängung der zeitlich begrenzten Bausperre** angestrebten Ziele der Stadtplanung für die Festsetzung der Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne nicht mehr erreicht werden können; vor der Entscheidung ist eine **Stellungnahme des für die Stadtplanung zuständigen Gemeinderatsausschusses** einzuholen; bei dieser Stellungnahme handelt es sich um ein Beweismittel, das einer sorgfältigen Würdigung zu unterziehen ist, zu dem Parteiengehör einzuräumen ist und das durch ein (anderes) Beweismittel entkräftet werden kann

24.02.2015, [2013/05/0129](#)

**BauO für Wien;** Ansuchen um Baubewilligung für ein unterkellertes einstöckiges Einfamilienhaus; die Aussage, dass das Erscheinungsbild des Hauses und das örtliche Stadtbild durch die **Überschreitung des Ausmaßes der Dachgaubenzlängen** iSd § 81 Abs 6 letzter Satz BauO für Wien nicht „beeinträchtigt“ würden und durch die Gaubenerweiterung das Gesamterscheinungsbild des Hauses verbessert werde, erklärt noch nicht, inwieweit die Herstellung dieser Gaube der Herbeiführung eines den zeitgemäßen Vorstellungen entsprechenden örtlichen Stadtbildes dient

27.02.2015, [2012/06/0022](#)

**Tir BauO;** Auftrag zur **Herstellung des dem Baukonsens entsprechenden Zustands** eines Gebäudes; kein Verstoß gegen die Pflicht, dem Eigentümer vor Erlassung des Bescheids die Möglichkeit zu geben, innerhalb angemessener Frist um nachträgliche Bewilligung anzusuchen; die Heranziehung eines nichtamtlichen SV, der nicht bescheidmäßig zum Gutachter bestellt wurde, stellt für sich allein keinen wesentlichen Mangel dar; keine Verletzung des Parteiengehörs durch „Nichtzurkenntnisbringen“ einer Sachverständigenäußerung, wenn der Inhalt eines Gutachtens in allen wesentlichen Teilen bereits im erstinstanzlichen Bescheid wiedergegeben wurde

27.02.2015, [2012/06/0063](#)

**Stmk Raumordnungsg;** Antrag auf Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung eines landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes**; hinsichtlich der nicht näher begründeten Aussage des Amtssachverständigen zur Verfügung über Grundstücke zur längerfristigen nachhaltige Bewirtschaftung, sowie hinsichtlich der Beurteilung des Vorliegens eines landwirtschaftlichen Betriebs, erweist sich das Sachverständigengutachten als ergänzungsbedürftig, weshalb der ggst Bescheid mit Rechtswidrigkeit belastet ist

27.02.2015, [2012/06/0207](#)

**Tir StraßenG;** Erteilung der **Baubewilligung für ein Straßenprojekt**; im **Enteignungsverfahren** ist nicht mehr die Notwendigkeit der Straße, sondern nur mehr die Erforderlichkeit der Enteignung der Grundstücke im beantragten Umfang zu prüfen; auch die Frage der Interessenabwägung ist daher nicht mehr im Enteignungsverfahren zu prüfen; nach § 62 Abs 2 Tir StraßenG ist der Bedarf am Vorhaben durch die rechtskräftige Straßenbaubewilligung nachgewiesen und der Verweis auf die erteilte Bewilligung ausreichend

27.02.2015, [2012/06/0219](#)

**Sbg BaupolizeiG;** Antrag auf Erteilung der Baubewilligung für den Neubau eines Wohnhauses mit Garage; im mit der Baubewilligung genehmigten Grundrissplan des Erdgeschoßes ist zwar ein Abstand einer Freitreppe von 3 m kotiert, jedoch ohne zu berücksichtigen, dass dieser Abstand angesichts des nicht geradlinigen Verlaufes der Verkehrsfläche offensichtlich nicht auf die gesamte Länge der Treppe eingehalten wird, weshalb die Auffassung der belangten Behörde, dass sich aus den Einreichunterlagen die **Einhaltung der Mindestabstände** ergibt, nicht nachvollziehbar ist

27.02.2015, [2013/06/0049](#)

**Sbg BaupolizeiG;** Antrag auf Erteilung der Baubewilligung für den Umbau und die Aufstockung des Hauses; hinsichtlich der Übertragung der **örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft** iSd § 1 Abs 1 Z 1 lit a Bau-DelegierungsVO kommt es darauf an, ob die geplante Baumaßnahme selbst auch nach der GewO bewilligungspflichtig ist, weil sie eine Betriebsanlage betrifft oder ob sie als solche nach der GewO zwar nicht bewilligungspflichtig ist, aber an einem Objekt erfolgt, das als Betriebsanlage nach der GewO bewilligungspflichtig ist

27.02.2015, [2013/06/0145](#)

**Sbg BaupolizeiG**; Bewilligung zum Neubau einer Wohnhausanlage mit 12 Wohneinheiten und Tiefgarage; baupolizeilicher Auftrag, die Absperreinrichtungen an den KFZ-Abstellplätzen in der Tiefgarage zu entfernen sowie allfällige **Bestandgaben der KFZ-Pflichtstellplätze an Personen außerhalb des Kreises der im ggst Bau Wohnenden** zu unterlassen; bzgl der Frage, ob Stellplätze tatsächlich benutzt werden und durch wen die Benützung letzten Endes tatsächlich rechtmäßig erfolgt, enthält das Baurecht keine Regelungen; unzulässig ist es lediglich, dass andere, auch nicht baubehördlich bewilligungspflichtige Anlagen auf Pflichtstellplätzen errichtet werden, und ebenso unzulässig ist es, dass eine andere Verwendung als zum Abstellen von Kraftfahrzeugen erfolgt, sofern nicht gleich viele Ersatzstellplätze hergestellt werden

27.02.2015, [2013/06/0167](#)

**Sbg BaupolizeiG**; Auftrag zur Beseitigung eines konsenslos errichteten Wintergartens auf einer Liegenschaft in einer „roten Wildbachgefahrzone“; es trifft nicht zu, dass die Baubehörden die **Beurteilung der Bauplatzeignung** gem § 5 Abs 1 Z 5 Stmk BauG ausschließlich auf Grund der **Lage des Baugrundstücks in der Roten Gefahrzone** trafen; die Stellungnahmen der Wildbach- und Lawinerverbauung, auf die sich die Verwaltungsbehörden stützten, gingen vielmehr auf die konkrete Gefährdung des gegenständlichen Grundstücks ein

27.02.2015, [Ro 2014/01/0033](#)

**Stmk BauG**; **Stmk RaumordnungsG**; Antrag auf Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung von zwei Carports im „Baugebiet Wohnen rein“**; div Einwendungen der Nachbarn; die von Pflichtstellplätzen typischerweise ausgehenden Immissionen sind grundsätzlich als im Rahmen der Widmung Wohngebiet zulässig anzusehen, sofern nicht **besondere Umstände** vorliegen; durch die Verneinung des Vorliegens von besonderen Umständen durch die Behörde, ohne sich mit diesem Vorbringen erkennbar auseinandersetzen und dem Absehen von der Einholung eines lärmtechnischen Sachverständigenutachtens mit der Begründung der „Geringfügigkeit“ des Vorhabens, wurde der ggst Bescheid mit Rechtswidrigkeit belastet

## C. Verwaltungsgerichte

BVwG 12.03.2015, [W104 2016940-1](#)

**UVP-G**; eine anerkannte Umweltorganisation ist gem § 3 Abs 7a UVP-G nur berechtigt, gegen die Feststellung der Behörde, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei, Beschwerde an das BVwG zu erheben; wurde kein Feststellungsverfahren durchgeführt, kann die Umweltorganisation keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben geltend machen; der gegen den unionsrechtlichen Grundsatz der Effektivität verstoßende § 3 Abs 7 UVP-G ist dahingehend ausulegen, dass auch **Umweltorganisationen** das **Antragsrecht auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens** zukommt

LVwG Tir 20.01.2015, [LVwG-2014/22/2268-6](#)

**TabakG**; verfügt ein Gastgewerbebetrieb über Gastgewerbeflächen in einem Raum und in weiteren offenen Bereichen (zB im Mall-Bereich eines EKZ oder über Gastgärten), dann kann der Gewerbetreibende in tabakrechtlicher Hinsicht, wenn der eine Raum kleiner als 50 m<sup>2</sup> ist, diesen iSd § 13a Abs 3 TabakG als **Raucherraum** widmen

## IV. Gerichtshof der Europäischen Union

### A. Gerichtshof

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

### B. Schlussanträge

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

## C. Gericht

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

## V. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Keine relevanten Entscheidungen im Berichtszeitraum.

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

### Disclaimer

**Bundesgesetzblatt:** BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

**Amtsblatt der EU:** Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

**Verfassungsgerichtshof:** Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.\*

**Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte:** Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

**Gerichtshof der EU:** Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.\*

**Gericht der EU:** Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.\*

**Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:** Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

\* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

### Impressum

**Herausgeber/Medieninhaber:** Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

**Redaktion:** Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Assoz. Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung); Hofrat Dr. Alfred Grof (Landesverwaltungsgericht Oberösterreich); Univ.-Ass. Mag. Sandra Grafeneder, Univ.-Ass. Mag. Bianca Wögerbauer, Univ.-Ass. Mag. Beate Sündhofer, Univ.-Ass. Mag. Sebastian Mauernböck, Mag. Matthäus Schmied

**Hinweis:** Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.